

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 292.) Edict Personen. Vom 21sten Juni 1815. urevidirten Taxe für die Medizinal-Personen. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir diese derselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aushebung aller bisherigen hierson abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Zuhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Vereinbarungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

E. G. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

Jahrgang 1815.

P

I. Taxe

(Ausgegeben zu Berlin den 15ten Juli 1815.)

I.
T a g e
für
die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von , 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuten; und daher sind dort in der Regel die höchsten Sätze, in den weniger bebölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wehlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte 8 Gr. bis 16 Gr.
Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesezt werden.
3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . 1 bis 2 Rthlr.
4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Führen zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt contagiosen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von I bis 4 angenommenen Sätze statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Sätzen fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.
7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . 2 bis 3 Rthlr.
8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört I bis 2 Rthlr.
9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist 3 bis 4 Rthlr.
10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört I Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.
14. Für ein aus dem Hause abgeholt Rezept 3 bis 6 Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht 6 bis 12 Gr.
16. Für die erste Konsultation mehrerer Arzte, jedem derselben I Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.
17. Für jede der folgenden Konsultationen 18 Gr. bis 1 Rthlr.

II.

T a g e

für

die W u n d á r z t e .

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 Rthlr.
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Rthlr.
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exstirpation eines Auges 8 bis 12 Rthlr.
7. Für die Exstirpation des Lippentrebses 4 bis 8 Rthlr.
Bei nothiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Saches.
8. Für die Operation der Haasenscharte 4 bis 8 Rthlr.
Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsnachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
9. Für die Operation einer Speichelfistel 4 bis 6 Rthlr.
10. Für die Exstirpation der Mandeln 3 bis 6 Rthlr.
11. Für die Ausrottung eines Nachen- oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur 6 bis 10 Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 bis 4 Rthlr.
13. Für die Tracheotomie 6 bis 12 Rthlr.
14. Für die Pharyngotomie 6 bis 12 Rthlr.
15. Für das Abnehmen einer Brust 8 bis 15 Rthlr.
16. Für die Paracentesis thoracis 5 bis 10 Rthlr.
17. Für die Paracentesis abdominis 2 bis 5 Rthlr.
18. Für

18. Für die Punction der Hydrocele 1 bis 2 Rthlr.
19. Für die zur Radikalcur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Rthlr.
20. Für die Punction der Harnblase 6 bis 10 Rthlr.
21. Für die Application des Katheters bei Männern . . . 1 bis 2 Rthlr.
22. Für die Application des Katheters bei Weibern . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
- N. B. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrere-male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
23. Für die Circumcision 2 bis 4 Rthlr.
24. Für die Castration 10 bis 20 Rthlr.
25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . . 3 bis 5 Rthlr.
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . . 10 bis 20 Rthlr.
27. Für den Steinschnitt 20 bis 50 Rthlr.
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 12 Gr. bis 1 Rthlr.
29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird 12 Gr. bis 1 Rthlr.
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 bis 8 Rthlr.
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 bis 4 Rthlr.
32. Für die Operation der Mastdarmfistel 5 bis 10 Rthlr.
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Rthlr.
34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Rthlr.
35. Für die Amputation des Borderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Rthlr.
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Rthlr.
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 bis 5 Rthlr.
38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms 3 bis 6 Rthlr.
39. Für die Reposition des verrenkten Borderarms 5 bis 10 Rthlr.
40. Für die Reposition der verrenkten Hand 4 bis 8 Rthlr.
41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 bis 20 Rthlr.
42. Für die Reposition der verrenkten Kniestiebe 3 bis 5 Rthlr.
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes 4 bis 8 Rthlr.
44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1 bis 2 Rthlr.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 bis 6 Rthlr.
47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 2 bis 3 Rthlr.
48. Für

43. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 bis 6 Rthlr.
 49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts 1 bis 2 Rthlr.
 50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel,
 der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fusses 1 bis 3 Rthlr.
 51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder
 Zehen 16 Gr. bis 1 Rthlr.
 52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschen-
 kels 8 bis 15 Rthlr.
 53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4 bis 8 Rthlr.
 54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe 4 bis 8 Rthlr.
 55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unter-
 schenkels 3 bis 6 Rthlr.
 56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.
 57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 6 bis 12 Rthlr.
 58. Für das Sezen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Rthlr.
 59. Für die Deffnung eines Abscesses 12 Gr. bis 1 Rthlr.
 60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balg-
 geschwülste oder Scirren 1 bis 3 Rthlr.
 61. Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balggeschwülste
 oder Scirren 4 bis 10 Rthlr.
 62. Für jede Applikation der Schröpfmaschine 4 Gr.
 63. Für jede Applikation eines trocknen Schröpfkopfs 2 Gr.
 64. Für einen Abderlaß im Hause des Kranken am Arm oder
 Fuß 8 bis 12 Gr.
 65. Für einen Abderlaß in der Wohnung des Chirurgen 4 Gr.
 66. Für einen Abderlaß am Halse oder Kopf 16 Gr. bis 1 Rthlr.
 67. Für das Sezen mehrerer Blutigel 1 bis 2 Rthlr.
 68. Für das Sezen eines Klystiers 8 bis 12 Gr.
 69. Für das Sezen eines Tabackrauch-Klystiers 16 Gr. bis 1 Rthlr.
 70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hü-
 nerauges 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme
 eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden
 Sazes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blasenpflasters 8 bis 16 Gr.
 72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 Gr.
 73. Für einen Besuch zur Nachtzeit 12 bis 16 Gr.
 74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch
 mit einbegriffen 8 bis 16 Gr.

75. Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knorpelbras oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird 2 bis 4 Gr.
77. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbiert ist 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Rthlr.
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbiert ist, so erhält er 8 bis 16 Gr.
80. Der approbierte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82. Für das Impfen der Schutzblättern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verhandlung und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untauglich und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hälfteleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiosen Krankheiten vors fallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III.

T a g e
für
die Geburts h e l f e r .

1. Für eine leichte natürliche Entbindung	2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwillinge-Entbindung	3 bis 8 Rthlr.
3. Für eine natürliche aber sich verzöggernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist	4 bis 10 Rthlr.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde	4 bis 10 Rthlr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Arlegung der Zange	4 bis 12 Rthlr.
6. Für die Zangengeburt	4 bis 10 Rthlr.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation	4 bis 10 Rthlr.
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht	10 bis 20 Rthlr.
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen	4 bis 8 Rthlr.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	2 bis 6 Rthlr.
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola	1 bis 3 Rthlr.
12. Für die Untersuchung einer Schwangeren	12 Gr. bis 2 Rthlr.
13. Für die Absaffung eines verlangten Berichts hierüber	12 Gr. bis 1 Rthlr.

Note. Zu Auszahlung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit ent-

stehen, welcher weder aus der Lokalobsvanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maafstaab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Saches für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermidgensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Säzen,

IV.

T a g e
für
d i e Z a h n a r z t e .

1. Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.
 2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr.
 3. Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . . . 8 bis 16 Gr.
 4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 Gr.
 5. Für das Ausbrennen eines Zahns 12 bis 20 Gr.
 6. Für die Aussöllung eines Zahns 12 bis 16 Gr.
- Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.
7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
 8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven 12 bis 16 Gr.
 9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen 12 bis 16 Gr.
 10. Für die Reinigung sämtlicher Zähne 1 bis 3 Rthlr.
 11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns . . . 8 bis 16 Gr.
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
 12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahns 8 bis 16 Gr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
 13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis I Rthlr.
 14. Für das Scarifiziren des Zahnsfleisches 16 Gr. bis 1 Rthlr.
 15. Für leichte Operationen am Zahnsfleisch 12 Gr. bis 1 Rthlr.
 16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 Gr. bis 12 Gr.
 17. Für jeden nachfolgenden Besuch 6 Gr. bis 8 Gr.

18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 Gr.
 19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 Gr.
 20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern 12 bis 16 Gr.
 21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
 22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.

23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstmal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
 25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie willle 8 bis 12 Gr.
 26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie willle 8 bis 12 Gr.
 27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
 28. Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V.
T a g e
 für
die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins | 2 Rthlr. |
| 2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion | 2 Rthlr. |
| 3. Für den Bericht darüber | 1 Rthlr. |
| 4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion | 4 Rthlr. |
| 5. Für den Obduktionsbericht | 2 Rthlr. |
| 6. Wenn bei diesen Berrichtungen Reisen über Land vorkommen,
und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die
übrigen Tage außer freier Fuhré und 8 Gr. Wagenmiethe
Diäten täglich von | 2 Rthlr. |

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem
Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich
erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu
einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist,
für einen Tag Diäten gefordert werden.

- | | |
|---|---------------------|
| 7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand
oder Verlezung | 16 Gr. bis 1 Rthlr. |
| 8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß
der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß,
weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält
der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes . . . 1 bis 2 Rthlr. | |
| 9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll dictirt wird | 2 Rthlr. |
| b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. des-
selben | 4 Rthlr. |

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig,
so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher
Besuch angesehen und remunerirt.

- | | |
|--|------------------|
| 10. Für die Untersuchung eines Tabacs, einer Tabacs-Sauce
oder eines Essigs | 3 Rthlr.
Sind |
|--|------------------|

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste Drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

- II. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände I bis 2 Rthlr.

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muss jedoch der Physikus alle etwaige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a. in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.

b. außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhr; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhr und außer 8 gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun lässt, Statt finden muss, für jeden Visitations- und Reisetag $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr, jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI.

T a g e
für
d i e T h i e r à r z t e .

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbiert ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
 2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. Genannten bekommen.
 3. Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Rthlr.
Der Thierarzt von No. 2. bekommt 8 Gr. — 16 Gr.
 4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1 und 2. statt.
 5. Für einen in seinem Hause erheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt No. 1. 12 Gr.
Der von No. 2. erhält 8 Gr.
 6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Rthlr.
Der Thierarzt No. 2. bekommt 16 Gr. — 1 Rthlr.
- Bei den Pferden und dem Rindvieh:
7. Für Alderlassen oder Scarifiziren 4 bis 8 Gr.
 8. = Haarseilschen oder Lederstücke 16 Gr. bis 1 Rthlr.
 9. = Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden 8 bis 16 Gr.
 10. = das Deffnen eines Abscesses 8 — 16 Gr.
 11. = das Sezen eines Klystiers 4 — 8 Gr.
 12. = das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Raupe mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück 1 Rthlr.
Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück 1 Rthlr. 8 Gr.
 13. Operationen bei dem Pferde:
 - a) Für das Abstuzen der Ohren 1 Rthlr.
 - b) = = Englissiren 3 bis 5 Rthlr.
 - c) Für

- c) Für das Abschlagen des Schweiss, falls ein anderer das Pferd englisiert hat 8 Gr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
- d) Für die Operation der Speichelstiel 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr.
- e) = = Operation der Aderlaßstiel 1 Rthlr. bis 2 Rthlr.
- f) = = Ausrottung einer Geschwulst oder Stollhuse } 2 bis 3 Rthlr.
- g) = = Ausrottung schwammiger Gewächse am Hinter- } 2 bis 3 Rthlr.
- h) = = Operation der Kronen- oder Huf-Fistel 1 bis 3 Rthlr.
- i) = das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 — 2 Rthlr.
- k) = die Behandlung bei schwerer Geburt 2 — 3 Rthlr.
- l) = das Kastriren eines Hengstes 2 — 3 Rthlr.
- m) = das Kastriren eines Füllens 1 — 1½ Rthlr.

14. Operationen beim Nindvieh:

- a) Für den Bauchstich 12 bis 16 Gr.
- b) Für das Ochsenschneiden 1 bis 2 Rthlr.
- c) Für das Kälberschneiden 8 bis 12 Gr.
- d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Rthlr.

15. Operationen bei Schaafen:

- a) Für die Trepanation eines Drehschaafes 4 bis 8 Gr.
- b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Näude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück 2 bis 4 Gr.
- c) Für die Pocken-Einiimpfung bei einer Heerde fürs Stück. $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Gr.

16. Operationen bei Schweinen:

- a) Für das Deffnen der Turunkeln beim Rankforn 4 bis 8 Gr.
- b) Für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr.
- c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau 12 bis 16 Gr.

17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ tel oder $\frac{1}{8}$ tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kosten.
